

## **Habilitationsprojekt: Gefangene und Geheilte: Klosterhaft in der Strafpraxis Russlands des 18. Jahrhunderts**

Das Habilitationsprojekt von Ekaterina Makhotina untersucht die Klosterhaft als Strafpraxis im frühneuzeitlichen Russland (1670-1770). Die Einsperrung in Klöstern, wie sie bereits im 16. Jahrhundert im Solovecki-Kloster am Weißen Meer beginnt, stellt einen wichtigen Bereich der Interaktion zwischen dem weltlichen Strafrecht und dem kirchlichen Recht dar. Aus dem Ineinandewirken von diesen beiden Rechtssystemen ergibt sich ein breites Spektrum an sozial-, mentalitäts- und alltagsgeschichtlichen Perspektiven auf Russland vor und nach der Petrinischen Reformpolitik.

Die Inhaftierung im Kloster stellt keineswegs eine „gewöhnliche“ Gefängnisstrafe dar und soll als selbständiges Phänomen erforscht werden: Hier kommen beide Spielarten der Disziplinierung zusammen, – die staatliche Strafzucht, die auf Bestrafung aus war, und die Kirchenzucht, die durch Buße die Aussicht auf Besserung und Seelenrettung versprach. Diese beiden Intentionen und die Funktionen der Strafpraxis haben stets aufeinander eingewirkt und oblag einem dynamischen Transformationsprozess. Zeichnet man die Entwicklung der Relation zwischen „Bestrafung“ und „Buße“ nach, zeigen sich Klostergefängnisse als äußerst ergiebige Objekte für die Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft.

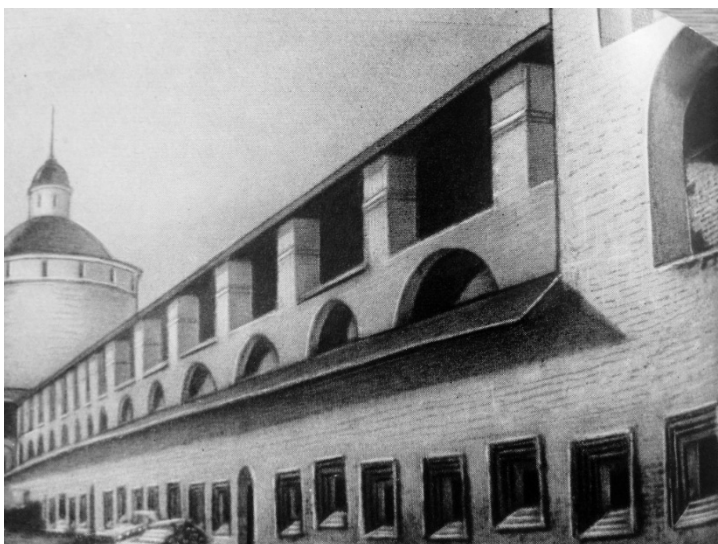
Zum Gegenstand *staatlicher Regulierung* wird die Klosterhaft im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, in ihrer Anwendung gegen die Altgläubigen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wird die Nutzung der Klöster als Isolations- und Strafanstalten immer mehr zum Teil der staatlichen Strafpraxis. Im Zuge der Unterordnung der Kirche erweiterte der Petrinische Staat das eigene Sanktionsfeld zulasten der kirchlichen Gerichtsbarkeit deutlich. Die Inhaftierung im Kloster wird zur ergänzenden Maßnahme bei der Strafe für Kriminal-, Staats- und Kirchenverbrechen und kommt auch als Sanktion für Sittenverfehlungen zur Anwendung: Hier wird das Kloster zum Ursprung des russischen *Gefängnisses*. Die Grenze zwischen der Kirchenzucht und der staatlichen Bestrafung ist im 18. Jahrhundert unterschiedlich stark ausgeprägt. Ist die religiöse „Heilung“ während der Elisabethinischen Aussetzung der Todesstrafe in das strafrechtliche Verfahren integriert, so sind es in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus von Katharina II. wieder die kirchlichen Instanzen, die die Kirchenbuße anordnen. Diese spezifische Interaktion zwischen Staat und Kirche lässt die Frage nach der Reaktion der Kirche – bzw. des Synods – auf ihre Rolle als strafende Instanz relevant erscheinen: wie gehen die Klöster selbst mit der Verpflichtung zum Unterhalt der kriminellen Häftlinge um?

In Fragen der *Familienbeziehungen* – der Heirat, des Ehebruchs und der Scheidung – überlagern sich die kirchlichen und die staatlichen Interessen besonders stark. „Frivolitäten“ und instabile familiäre Verhältnisse werden immer mehr als destabilisierend für den Staat gesehen, sodass der Staat sich immer mehr regulierend in die „familiären Konflikte“ einmischt. Der Staat bestraft Ehebruch, Prostitution und Sexualdelikte nicht nur mit der Einsperrung im Kloster, sondern auch mit der kirchlichen Buße (epitim’ja). Seit den 1720er Jahren kommen auch zunehmend als geistesgestört eingeordnete Personen in Klosterhaft, auch dies ist ein Bereich zwischen der weltlichen Straftat und kirchlichen Versündigung. Durch den Blick auf die Praxis der Klosterhaft können also auch gesellschaftsgeschichtlich folgenreiche Bereiche studiert werden: Wie veränderten sich sittliche Normen und Verhaltensweisen im Russland der Frühen Neuzeit? Wie kann man diese Phänomene mit dem sozialen Wandel in Verbindung bringen?

Wie ließe sich die Entwicklung des Diskurses zum gesellschaftlichen Laster (Trunksucht, Faulheit, Unzucht) in unterschiedlichen sozialen Ständen erfassen? Wie war ferner der Umgang mit der Geistesverwirrung und Wahnsinn?

Schließlich gilt es zu überprüfen, inwieweit die Strafpraxis der Klosterhaft auch von „einfachen Menschen“, also als horizontale Disziplinierung genutzt wurde: Nutzten etwa die Eltern gegen ihre Kinder oder Eheleute gegeneinander die Möglichkeit, die Inhaftierung zu beantragen, um ihre „familiären Konflikte“ zu lösen?

Zur Geschichte der Klostergefängnisse im Russland des 18. Jahrhunderts gibt es umfangreiche Archivbestände, die bis heute noch nicht systematisch erschlossen wurden: Die Klöster als erste Gefängnisse Russlands sind bis heute unerforscht. Diese Lücke will das Habilitationprojekt schließen.



Der Gefängnisbau vom Kirillo-Beloozero Kloster. Fotoaufnahme aus der Sammlung des Kirillo-Beloozero-Museums 1949.